

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3	MONTAG, DEN 29. JANUAR	1996
Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 1996	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg	7
23. 1. 1996	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 43	12
23. 1. 1996	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes	13
23. 1. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8	14

Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg

Vom 16. Januar 1996

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 2. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 404), und nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), zuletzt geändert am 14. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233), werden für das Sommersemester 1996 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(2) Soweit in der Anlage für Unterrichtsfächer von Lehramtsstudiengängen Zulassungszahlen festgesetzt werden, gel-

ten diese abweichend von § 1 Absatz 3 der Universitäts-Zulassungsverordnung nicht für Lehramtsstudienbewerber, die zu den Unterrichtsfächern Bildende Kunst oder Musik zugelassen sind.

(3) Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Universität Hamburg einem anderen Studiengang unter Berücksichtigung der jeweiligen Curricularnormwerte und der jeweiligen Wertigkeit der Studienplätze hinzugerechnet.

Hamburg, den 16. Januar 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studienanfänger	für Bewerber höherer Semester ¹⁾	
01	Evangelische Theologie / Diplom / Baccalaureat / Magister / Kirchliche Prüfung	68		
02/17	Rechtswissenschaft / Erste Juristische Staatsprüfung	353 ⁶⁾	30	
03	Volkswirtschaftslehre / Diplom	91 ⁶⁾	8	
	Betriebswirtschaftslehre / Diplom	189 ⁶⁾	14	
04	Medizin / Ärztliche Prüfung	209 ⁶⁾	200 ⁷⁾	
	Zahnmedizin / Zahnärztliche Prüfung	50 ⁶⁾	54 ⁷⁾	
05	Philosophie / Magister	29		
	Soziologie / Diplom / Magister	58		
	Politische Wissenschaft / Diplom / Magister	21		1,0
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik: / LA OAS ²⁾	4		0,5
	/ LA GuM ³⁾	4		0,3
	/ LA an So. ⁴⁾	1		0,4
	/ LA OBS ⁵⁾	5		0,5
	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte / Magister	17		
	Journalistik (Nebenfachstudium)	0 ⁹⁾		
06	Pädagogik / Diplom	21		0,9
	/ Magister	4		1,0
	Lehramtsstudiengänge: LA OAS	112		
	LA GuM	156		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten			
	— Hauswirtschaft	8		
	— Textil und Bekleidung	6		
	LA an Sonderschulen	57		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten			
	— Technologie	3		
	— Hauswirtschaft	3		
	— Textil und Bekleidung	3		
	Die Studienplätze verteilen sich wie folgt auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen: ⁸⁾			
	— Blinden-/ Sehbehindertenpädagogik	10		
	— Gehörlosen-/ Schwerhörigenpädagogik	24		
	— Geistigbehindertenpädagogik	15		
	— Körperbehindertenpädagogik	15		
	— Lernbehindertenpädagogik	30		
	— Sprachbehindertenpädagogik	14		
	— Verhaltensgestörtenpädagogik	14		
	LA a.So. / Aufbaustudium	17		
	LA OBS:			
	— Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	56		
	— Gewerblich-Technische Fachrichtungen	77 ¹⁰⁾		
	Zusatzausbildung von Lehrern für Schüler verschiedener Muttersprache	30		

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studienanfänger	für Bewerber höherer Semester ¹⁾	
07	Gebärdensprache / Magister	0 ⁹⁾		
	Gebärdensprachdolmetschen / Diplom	0 ¹¹⁾		
	Indogermanistik / Magister	2		
	Medienkultur (Nebenfachstudium)	0 ⁹⁾		
	Germanistik:			
	Deutsche Sprache und Literatur		15	
	/ Magister	37		1,0
	/ LA OAS	18		0,9
	/ LA GuM	44		0,7
	/ LA a.So.	6		0,7
	Anglistik:			
	Englische Sprache, Literatur und Kultur			
	/ Magister	33		0,7
	/ LA OAS	24		0,6
	/ LA a.So.	4		0,5
	Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas / Magister	14		1,0
	Romanistik:			
	Französisch / Magister	54		0,9
	Italienisch / Magister	18		1,0
	Spanisch / Magister	23		1,0
	Portugiesisch / Magister	5		0,9
	Slavistik:			
	Ostslavistik / Magister	24		1,0
	Westslavistik / Magister	8		1,0
	Südslavistik / Magister	6		1,0
	Finnisch-Ugrische Philologie / Magister	14		
	Phonetik / Magister	15		
Sprachlehrforschung / Magister	6			
Skandinavistik / Magister	0 ⁹⁾			
08	Lateinische Philologie / Magister	23		
	Geschichte / Magister	38		
	Griechische Philologie / Magister	7		
	Byzantinistik und Neugriechische Philologie / Magister	35		
09	Kunstgeschichte / Magister	11	10	
	Völkerkunde / Magister	6	5	
	Historische Musikwissenschaft / Magister	14		
	Systematische Musikwissenschaft / Magister	1		
	Klassische Archäologie / Magister	12		
	Deutsche Altertums- und Volkskunde / Magister	6		
	Vor- und Frühgeschichte / Magister	10		
	Altamerikanische Sprachen und Kulturen / Magister	6		

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze für Studien- für Bewerber anfänger höherer Semester ¹⁾		Wertigkeit
10	Afrikanistik / Magister	14		
	Sprachen und Kulturen Austronesiens / Magister	9		
	Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südasiens:			
	Neuindische Philologie / Magister	0 ⁹⁾		
	Alt- und Mittelindische Philologie / Magister	0 ⁹⁾		
	Tibetologie / Magister	0 ⁹⁾		
	Sinologie / Magister	0 ⁹⁾		
	Japanologie / Magister	0 ⁹⁾		
	Koreanistik / Magister	0 ⁹⁾		
	Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes / Magister	24		
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:			
	Altorientalistik / Magister	2		
	Islamkunde / Magister	15		
	Turkologie / Magister	10		
	Iranistik / Magister	24		
	Ägyptologie / Magister	9		
11	Mathematik / Diplom	0 ⁹⁾		
	Wirtschaftsmathematik / Diplom	0 ⁹⁾		
12	Physik / Diplom	87		
13	Chemie / Diplom	77		
	Lebensmittelchemie / Erste Staatsprüfung	15 ⁶⁾	1	
	Pharmazie / Staatsexamen	38 ⁶⁾	36 ⁷⁾	
13/14	Biochemie / Molekularbiologie / Diplom	0 ⁹⁾	0	
14	Biologie			
	/ Diplom	47 ⁶⁾	4	1,0
	/ LA OAS	24	2	0,4
	/ LA GuM	37		0,3
	/ LA a.So.	8		0,3
	Anthropologie / Magister	0 ⁹⁾		0,4
	Holzwirtschaft / Diplom	17	1	
15	Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)			
	/ Diplom	14	8	1,0
	/ LA OAS	16		0,9
	/ LA GuM	18		0,8
	Geologie (einschließlich Paläontologie) / Diplom	13		
	Geophysik / Diplom	9		
	Meteorologie / Diplom	19		
	Mineralogie / Diplom	20		
	Ozeanographie / Diplom	17		
16	Psychologie / Diplom	86 ⁶⁾	7	
18	Informatik / Diplom	0 ⁹⁾	16	
19	Sportwissenschaft			
	/ Diplom	0 ⁹⁾	1	1,0
	/ LA OAS	18	1	0,6
	/ LA GuM	18	1	0,6
	/ LA a.So.	4		0,6
	/ LA OBS	11		0,7

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studienanfänger	für Bewerber höherer Semester ¹⁾	
	— Schiffbau / Diplom	54		
	— Kriminologie (Aufbaustudium)	26		
	— Molekularbiologie (Aufbaustudium)	0 ⁹⁾		
	— Schauspieltheater-Regie/Diplom	0 ⁹⁾		
	— Film (Aufbaustudium)	10		

Anmerkungen:

- 1) Für Bewerber des vierten bis achten Semesters beziehungsweise mit Zwischenprüfung beziehungsweise mit Vordiplom; ist keine Zahl angegeben, besteht keine Zulassungsbeschränkung.
- 2) Lehramt an der Oberstufe — Allgemeinbildende Schulen —
- 3) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe
- 4) Lehramt an Sonderschulen
- 5) Lehramt an der Oberstufe — Berufliche Schulen —
- 6) Die Studienplätze werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.
- 7) Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung für das erste bis vierte klinische Semester, für den Studiengang

Zahnmedizin für Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung für das erste klinische Semester, für den Studiengang Pharmazie für Bewerber ab dem zweiten Fachsemester, jeweils abzüglich der Plätze für Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen. Die Zulassungszahl für die weiteren klinischen Semester der medizinischen Studiengänge beträgt jeweils 0.

- 8) Angegeben ist jeweils die Anzahl halber Studienplätze, weil zu einem Studienplatz dieses Lehramtsstudienganges grundsätzlich zwei Fachrichtungen gehören.
- 9) Zulassung nur zum Wintersemester.
- 10) Davon entfallen auf die Fachrichtungen Graphische Technik 0, Gesundheit 10, Textil- und Bekleidungstechnik 0, Farbtechnik und Raumgestaltung 4 sowie Holz- und Kunststofftechnik 4 Studienplätze.
- 11) Keine Zulassungen zum Sommersemester 1996.

Gesetz über den Bebauungsplan Horn 43

Vom 23. Januar 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 43 für Flächen westlich der Stoltenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Stoltenstraße — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1519, Westgrenze des Flurstücks 420, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1641, Nordgrenze des Flurstücks 1642 der Gemarkung Horn Geest.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung einschließlich der als Anhang beigegebenen zeichnerischen Darstellung der zweiten Berichtigung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542), können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Außenwände der Gebäude sind durch vertikale Vor- und Rücksprünge zu gliedern. Eine Überschreitung der

Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Erker kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.

2. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburger Gaswerke AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Telekom AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Geh- und Leitungsrechten können zugelassen werden.
3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind außer den festgesetzten Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen weitere Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen unzulässig.
4. In Wohngebieten mit geschlossener Bauweise ist das oberste Vollgeschoß gestalterisch abzusetzen und als flachgewölbtes Tonnendach auszubilden.
5. Soweit Tiefgaragendächer nicht als begehbare Terrassen oder Stellplätze ausgebildet werden, ist eine mindestens 60 cm starke durchwurzelbare Überdeckung vorzusehen.
6. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen außerhalb der Tiefgaragen ist nach jedem vierten Stellplatz ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen, die mit Stauden und Sträuchern zu bepflanzen ist.
7. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen herzurichten, von denen mindestens 30 vom Hundert mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Für je 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum, der einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen muß, anzupflanzen.
8. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
9. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig.
10. Garagenwände sind zu begrünen. Die festgesetzten Wand- und Fassadenbegrünungen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen. Dächer von Garagen sowie Schutzdächer von Stellplätzen sind extensiv zu begrünen.
11. Für Knicks (Wallhecken) sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, daß der Charakter und Aufbau eines intakten Knicks erhalten bleibt. Vorhandene Lücken in Knicks sind durch Neupflanzungen zu schließen. Knicks sind unter Erhaltung von Einzel-

- bäumen (sogenannte Überhälter) alle acht bis zehn Jahre auf den Stock zu setzen (zu knicken).
12. Die mit „(B)“ bezeichneten Flächen mit dem Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sind extensiv zu pflegen. Entlang des zu erhaltenden Knicks ist ein 3 m breiter Schutzstreifen vorzusehen, der in Abständen von zwei bis drei Jahren zu mähen ist. Die übrigen Flächen dürfen maximal zweimal jährlich gemäht werden.
13. Auf der Fläche für die Erhaltung von Hecken und Knicks entlang der Stoltenstraße ist bei Abgang der Hainbuchenhecke eine artgleiche Ersatzpflanzung vorzunehmen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Januar 1996.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 23. Januar 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 31 a Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), werden hinter dem Wort „Bundesländern“ die Wörter „sowie beim Fernstudium“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Januar 1996.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Bebauungsplan Ohlsdorf 8**

Vom 23. Januar 1996

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8 vom 4. April 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132) wird wie folgt geändert:

1. Die dieser Verordnung beigefügte Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8 wird der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 8 hinzugefügt.

2. In § 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Für die mit „A“ bezeichnete Fläche (Flurstück 300 der Gemarkung Klein Borstel) wird die Festsetzung öffentliche Grünfläche aufgehoben. Dafür wird reines Wohngebiet in zweigeschossiger offener Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt; maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479). Die überbaubare Fläche wird mit einer Tiefe von 12 m in einem Abstand von 5 m parallel zur nördlichen Straßenverkehrsfläche und in einem Abstand von jeweils 3 m parallel zur westlichen und östlichen Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die vorhandene Weißdornhecke entlang der Grundstücksgrenze ist zu erhalten; die Hecke kann zur Herstellung von Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

4. Für die mit „B“ bezeichnete Fläche (Flurstück 270) wird die Festsetzung Parkfläche aufgehoben. Dafür wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

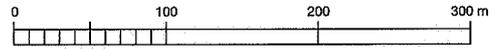
wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Januar 1996.

Anlage
zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Bebauungsplan

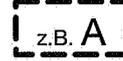
Ohlsdorf 8



1 : 5000



Plangebiet Ohlsdorf 8



Gebiet der Änderung
z.B. A

